

# Benutzungsordnung

## Gemeindebücherei Altdorf

### § 1 Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Altdorf ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/Reisepass des Benutzers nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

### § 2 Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

### § 3 Verwaltungs-/Mahngebühren

Die Einzelausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird lediglich eine allgemeine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

- für Erwachsene ab 18 Jahren :                   DM 12,-       6 Euro
- für Studenten, Auszubildende und Rentner: DM 6,-       3 Euro
- für Familien (in einem Haushalt lebend):   DM 20,-       10 Euro

Schüler können generell kostenfrei Medien entleihen.

Für jedes Medium werden bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium und Woche DM 1,- oder 0,5 Euro fällig.

Nach einer zweiwöchigen Überschreitung der Ausleihfrist ist die erste Mahnung zu erstellen. Bei Mahnungen werden pro Medium zusätzlich folgende Gebühren fällig:

- nach der 1. Mahnung : DM 10,-       5 Euro
- nach der 2. Mahnung: DM 20,-       10 Euro
- Einholung durch Boten: DM 40,-       20 Euro

Bei Verlust des Büchereiausweises ist eine Verwaltungsgebühr von DM 5,- oder 3 Euro zu entrichten.

### § 4 Leihfrist / Fernleihe

Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften und alle Nichtbuchmedien 2 Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

Bücher, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei Altdorf befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.

### § 5

**§ 5**  
**Haftung und Behandlung der Medien**

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden sind der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird. Es steht der Büchereileitung frei, für die Ausleihe bzw. Benutzung einzelner Medienarten gesonderte Nutzungsbedingungen festzulegen.

**§ 6**  
**Benutzungsordnung / Benutzungssperre**

Mit der Unterschrift auf dem Ausweis erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang an. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheiden das Kuratorium auf Antrag der Büchereileitung. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer ferner die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Urheberrechts an.

**§ 7**  
**Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

**§ 8**  
**Verhalten in den Büchereiräumen**

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

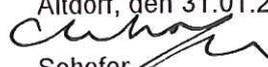
**§ 9**  
**Öffnungszeiten**

Montag	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	14.00 – 17.00 Uhr

(vormittags während der Schulzeit nach Absprache mit der Schulleitung)

**§ 10**  
**Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats am 19.12.2000 erlassen und tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Altdorf, den 31.01.2001  
  
Sehofer  
1. Bürgermeister